



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

**Nur per E-Mail**

Herrn  
Michael Goldhahn

[m.goldhahn.grzg2mrk5y@fragdenstaat.de](mailto:m.goldhahn.grzg2mrk5y@fragdenstaat.de)

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin

BEARBEITET VON V B 5

REFERAT/PROJEKT V B 5

TEL +49 (0) 30 18 682-2633 (oder 682-0)

FAX +49 (0) 30 18 682-2506

E-MAIL [poststelle@bmf.bund.de](mailto:poststelle@bmf.bund.de)

DATUM 18. Oktober 2017

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG);  
Erhebung von Gebühren und Auslagen zum Informationsfreiheitsgesetz beim Zoll**

BEZUG Ihr Antrag vom 25. September 2017

ANLAGEN 1

GZ **V B 5 - O 1319/17/10371**

DOK **2017/0867960**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Goldhahn,

in Ihrer E-Mail vom 25. September 2017 bitten Sie nach dem IFG/UIG/VIG um Auskunft zu folgender Frage:

*„Gibt es entsprechenden Schriftverkehr, mit denen das Hauptzollamt Bremen über das Urteil des BVerwG 7 C 6.15 vom 20. Oktober 2016 hinsichtlich der Unzulässigkeit der Auslagenerhebung informiert worden ist (interne Information, Handlungsempfehlung, Dienstanweisungen etc) ?  
Falls ja bitte ich um Übersendung einer Kopie.“*

Darüber hinaus bitten Sie um allgemeine Auskünfte zur Gebührenerhebung nach dem IFG, insbesondere im Zusammenhang mit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 20. Oktober 2016, Az. 7 C 6.15.

Über Ihren Antrag entscheide ich nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG wie folgt:

- I. Dem Antrag gebe ich statt.
- II. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Zu I.

Im Bundesministerium der Finanzen (BMF) liegen keine Dokumente vor, mit denen das Hauptzollamt Bremen über das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 20. Oktober 2016, Az. 7 C 6.15, informiert worden ist.

Im Übrigen weise ich auf Folgendes hin: § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG gewährt gegenüber Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen (§ 2 Nummer 1 IFG). Nach § 1 Absatz 2 IFG kann die Behörde Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung stellen. Der Anspruch auf Informationszugang besteht jedoch nur für die bei der jeweiligen Behörde vorhandenen Informationen bzw. Akten. Einen Anspruch auf Informationsbeschaffung vermittelt das IFG nicht. Vom Informationsanspruch nicht umfasst sind auch allgemeine Auskünfte zu Sach- oder Rechtsfragen. Aber ich kann Ihnen gleichwohl Folgendes mitteilen:

Rechtsgrundlage für die Erhebung von Gebühren nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) ist § 10 IFG. Darüber hinaus gilt die Informationsgebührenverordnung (IFGGebV). In der Anlage zu § 1 Absatz 1 der Informationsgebührenverordnung sind die einzelnen Gebührentatbestände und die Rahmengebührensätze aufgeführt. Diese Vorschriften gelten für die gesamte Bundesverwaltung. Aufgrund des Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes vom 20. Oktober 2016, Az. 7 C 6.15, werden im BMF derzeit keine Auslagen für Kopien o. ä. geltend gemacht.

Der „Stundenaufwand“ wird anhand des für die Bearbeitung des IFG-Antrags bei Sichtung, Prüfung und Zusammenstellung der Dokumente oder der Informationen erforderlichen Verwaltungsaufwandes ermittelt. Die dabei anzusetzenden Stundensätze für die Beschäftigten des mittleren, des gehobenen oder des höheren Dienstes sind pauschaliert und einheitlich in Anlehnung an die jährlich neu für Kostenberechnungen und Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen ermittelten Personalkostensätze auf 30,00 Euro/45,00 Euro/60,00 Euro festgesetzt worden. Sie sind seit Beginn der Gebührenerhebung nach der IFGGebV nicht mehr angepasst worden.

Welcher Laufbahngruppe die Bearbeiterin oder der Bearbeiter angehört, hängt von den fachlichen Anforderungen, aber u. a. auch von der Verfügbarkeit der Beschäftigten ab.

Die IFGGebV habe ich zu Ihrer Information beigelegt.

Weitere Informationen, insbesondere Anwendungshinweise zum IFG, finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.bmi.bund.de/DE/themen/moderne-verwaltung/open-government/informationsfreiheitsgesetz/informationsfreiheitsgesetz-artikel.html>

Zu II.

Der Bescheid ergeht als einfache Auskunft gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 IFG gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bundesministerium der Finanzen, Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin, Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag  
Weber

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.